Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Neumann +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.06.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0860/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2024	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Anregung nach § 24 GO NRW zur Klärung u. Beseitigung von Widersprüchen zwischen der für den E-Scooter-Verleih erteilten Sondernutzungserlaubnissen und den ausgewiesenen Stellflächen

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 22.04.2024

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird angeregt: „Der Rat der Stadt beschließt die Änderung von sich widersprechenden (I) und den Wegfall von nicht einzuhaltenden Klauseln (II) in den Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter und Fahrräder in der Stadt Wuppertal.“

Der Antragsteller führt hierzu Folgendes aus:

„Der Rat der Stadt hatte in seiner Sitzung den grundsätzlichen Text der obengenannten Sondernutzungserlaubnis sowie Abstellbereiche für die Bezirke Elberfeld, Barmen und Vohwinkel beschlossen (VO/0354/23).

I.
Offenbar ist es der Aufmerksamkeit entgangen, dass zum Beispiel für die Innenstadt Elberfelds 10 der 18 festgesetzten Parkzonen in Fußgängerzonen ausgewiesen wurden, obwohl diese nach dem Text der Sondernutzungserlaubnis „von der Genehmigung ausgeschlossen“ sind und in diesen Bereichen „weder das Bereitstellen der E-Scooter und -Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet“ ist (§ 1). Dort heißt es:

1. Ort der Sondernutzung:
Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.
Folgende Bereiche sind von der Genehmigung ausgeschlossen. In diesen ist weder das Bereitstellen der E-Scooter und - Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet:

• Park-und Grünanlagen
• Fußgängerzonen

Zudem kann die Abstellfläche auf Seite 3 in „Parkzonen Sharingangebote Elberfeld“ aufgrund der Beschaffenheit (Schotterplatz östlich Primark) nicht als solcher verwendet werden, weshalb die Scooter immer den Gehweg drumherum zustehen. Rechtlich macht 104 je nach Windrichtung den Einwand, es handele sich um eine Privatfläche. Diese ist von der Benutzung durch Leihscooter eh ausgeschlossen.

Der Rat der Stadt sollte sich Gedanken machen, wie man diese Widersprüche beseitigen kann. Es kann ja wohl nicht erst gemeint sein, dass die Benutzer der Leihscooter den Leihvorgang zum Beispiel am Wall beenden und das Gefährt dann noch 100 Meter bis zum ausgewiesenen Abstellplatz in der Fußgängerzone schieben. Der Abstellort und -zustand des Fahrzeugs entspricht dann auch nicht mehr dem Foto, das am Ende des Verleihvorgangs mit dem Smartphon für den Verleiher erstellt werden muss.

II.
Die o.g. Sondernutzungserlaubnis schreibt in 4.2 vor, dass unter anderem „*von abgestellten E-Scootern und -Fahrrädern jederzeit freigehalten werden müssen*“ … „*nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen, privaten Flächen, soweit der Anbieter nicht Eigentümer ist oder die Einwilligung des Berechtigten eingeholt hat, …*“
Lt. 104 ist der Platz am Kolk nicht öffentlich gewidmet, vorgeblich auch nicht der Privatparkplatz vor der Postzufahrt, der wie ein Gehweg aussieht und auch weder eingezäunt noch irgendwie als „privat“ oder „nicht öffentlich“ gekennzeichnet ist. Ein Verleiher, der die o.g. Bedingung erfüllen will, benötigt für seine App eine komplette Kopie des Wuppertaler Katasters inklusive Namen und Anschrift der Eigentümer, um im Zweifelsfall eine Abstellgenehmigung zu vereinbaren. Mit hoher Wahrscheinlich verfügen die Verleiher nicht über eine Kopie des Katasters. Wenn bereits die Verleiher nicht nachvollziehen können, welche öffentlich aussehende Verkehrsfläche privat sein soll und welche nicht, ist dies durch die Nutzer der Leihscooter erst recht nicht ersichtlich.

Im Anhang ist ein Teil der Problematik erklärt. Zusammengefasst ist eine öffentliche Verkehrsfläche ein durch Widmung nach Straßen- und Wegegesetz NRW oder tatsächliche-öffentliche Nutzung bestimmter Raum, der von jedem im Rahmen der Verkehrsregeln genutzt werden kann. Der Eigentümer einer öffentlichen Verkehrsfläche hat keinen unbeschränkten Anspruch auf dessen alleinige Nutzung.

Der Rat der Stadt sollte den Passus „*nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen“ streichen und den Passus „privaten Flächen“ in „offensichtlich private Flächen“ ändern, um klarzumachen, dass private Flächen auch als solche von jedermann erkannt werden müssen, zum Beispiel in Form von abgesperrten Bereichen durch Zäune und Hecken.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in der Vorlage zum Ratsbeschluss vom 05.09.2023 dargelegt, werden in der einjährigen Pilotphase Erkenntnisse aus dem Betrieb in Wuppertal kontinuierlich aufgenommen und mit der Anpassung der Vertragswerke durch die Verwaltung effektiv nachgesteuert. Insbesondere die ausgewiesenen Park- und Sperrzonen werden nach der Einführung einem stetigen Controlling der Einhaltung und Nutzung dieser Zonen unterzogen und werden zeitnah den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Zusätzlich werden in regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den Anbietern und Verwaltungsvertretern aktuelle Entwicklungen und Probleme besprochen und kurzfristige Anpassungen festgelegt.

Insofern handelte es sich sowohl bei der durch den Rat beschlossenen Sondernutzungserlaubnis und deren Anlagen nicht um abschließend feststehende Regelungen, sondern vielmehr um Regelungen, die aufgrund der durch die Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse, aber auch nach Abschluss der Pilotphase, stetig angepasst werden (müssen).

Zu I.

Welche Flächen der Antragsteller konkret meint, lässt er offen.

Bei der Einrichtung der Parkflächen für E-Scooter waren und sind verschiedene, teilweise gegenläufige Interessen zu berücksichtigen. Zum einen, das Interesse der Nutzer, die Scooter im Anschluss an den ÖPNV für die „letzte Meile“ zu nutzen und zum anderen das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst ungehinderten Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit die E-Scooter zum beabsichtigten Zweck, der Verbindung zum bzw. der Ergänzung des ÖPNV, genutzt werden können, ist es sinnvoll und wichtig, Abstellflächen in zentraler Lage zu schaffen. Um in den Stadtzentren der Allgemeinheit möglichst wenig zusätzliche Fläche zu entziehen, wurden die Parkflächen zumeist an bereits bestehende Radbügel angegliedert. Entsprechende Markierungen sollen sukzessive erfolgen.

Es ist zwar richtig, dass unter Punkt 1. der Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis Fußgängerzonen von der Genehmigung ausgenommen sind, jedoch ließ es sich aus den vorgenannten Gründen nicht gänzlich vermeiden, dass z. B. die Abstellfläche im Bereich Armin-T.-Wegner-Platz ein Stück in der Fußgängerzone, neben bereits bestehenden Radbügeln, eingerichtet wurde. In diesem Fall muss der Nutzer eines Leihscooters das Fahrzeug das Stück bis zur Abstellfläche schieben. Aber dies gilt ebenfalls für Radfahrer, die ihre Räder an den Radbügeln abstellen wollen.

Bzgl. der genannten Schotterfläche hinter dem Primarkgebäude ist anzumerken, dass im dortigen Bereich ein Teil des Gehwegs als Abstellfläche für E-Scooter kurzfristig markiert werden soll.

Zu II.

Vorweg sind die vom Antragsteller genannten Flächen zu differenzieren.

Zum einen in städtische Flächen, die dem Verkehr gewidmet sind und fiskale Flächen. Beide Flächen sind öffentlich, wobei für die gewidmeten Flächen u. a. das Straßen- und Wegegesetz NRW (öffentliches Recht) Anwendung findet, während für die fiskalen Flächen hauptsächlich das Bürgerliche Gesetzbuch (Zivilrecht) einschlägig ist.

Zum anderen existieren Flächen, die zwar nicht im Eigentum der Stadt stehen (Privatflächen) jedoch dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zum einen liegen den Verleihfirmen Pläne des Bediengebietes sowie der Sperr- und Abstellzonen vor. Die Verleihfirmen haben nach hiesiger Kenntnis ihre jeweiligen Apps derart angepasst, dass eine Beendigung des Leihvorgangs auf Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, nicht möglich ist.

Wie bereits oben erwähnt werden sowohl die Sondernutzungserlaubnis als auch deren Anlagen aufgrund der in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und sofern erforderlich angepasst, ergänzt oder geändert.

Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung.

Im Übrigen liegen hier keine Erkenntnisse über Beschwerden vor, wonach Leih-Scooter unrechtmäßig auf Privatflächen abgestellt wurden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag 308/24 vom 22.04.2024